

1. Softwarelizenzvertrag

Enduser Licence Agreement (EULA)

Wichtige Hinweise

Die Nutzung der von OPERTIS GmbH zur Verfügung gestellten Software, die auf einem Datenträger und/oder mittels Download übertragen werden kann, unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen dieses Softwarelizenzvertrages.

Mit der Vollendung der Installation, dem Kopieren oder einer sonstigen Benutzung des Softwareproduktes stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu. Falls Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie dieses Softwareprodukt nicht installieren oder anderweitige Nutzungen vornehmen.

OPERTIS GmbH akzeptiert keine Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend Lizenznehmer bezeichnet). Der Einbeziehung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1. Definitionen

Lizenzgeber:	OPERTIS GmbH, Auf dem Hagen 1, D-34454 Bad Arolsen
Software:	Der Begriff „Software“ bezeichnet das Softwareprogramm, das auf einem Datenträger oder auf andere Weise verkörpert sein kann. Vom Begriff „Software“ sind, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes zu erkennen geben, auch die zu einer Ausgangsversion zugehörigen Updates und Upgrades erfasst.
Softwareprodukt:	Der Begriff „Softwareprodukt“ (nachfolgend auch als „das Produkt“ bezeichnet) umfasst sowohl die Software als auch etwaige Datenträger, auf denen die Software verkörpert ist sowie sämtliche Begleitmaterialien einschließlich Medien, Druckmaterialien, Anwendungsdokumentationen, elektronische Betriebsanleitungen und Online-Betriebsanleitungen.
Freeware:	Der Begriff „Freeware“ bezeichnet ein Softwareprodukt, das dem Lizenznehmer sowohl kostenlos zur Verfügung gestellt wird als auch zugleich zur kostenlosen Nutzung überlassen wird. Bei den folgenden Softwareprodukten handelt es sich um Freeware, wobei diese Aufzählung keinen abschließenden Charakter hat: <ul style="list-style-type: none">- OPERTIS eLOCK eXpress Software- OPERTIS eLOCK eXpress Software Update
Arbeitsplatz:	Der Begriff „Arbeitsplatz“ bezeichnet einen einzelnen Computer bzw. Computerarbeitsplatz, der stets nur von einem Nutzer gleichzeitig genutzt werden kann; frei programmierbare Geräteteile zählen als eigenständige Arbeitsplätze. Der PDA (Personal Digital Assistant) ist kein eigenständiger Arbeitsplatz.
Netzwerk:	Unter Netzwerk wird im Folgenden die Verknüpfung von Arbeitsplätzen innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers verstanden.
Update:	Unter Update wird eine Aktualisierung der Software verstanden, durch die die Software auf den neuesten Stand gebracht wird. Mit dem Update können noch vorhandene Programmdefizite korrigiert werden, das Update kann auch kleinere

Programmverbesserungen enthalten. Bei einem Update ändert sich nur die letzte Stelle der Release-Bezeichnung, beispielsweise von 7.1.A auf 7.1.B.

- Upgrade:** Unter einem Upgrade wird eine Aktualisierung der Software verstanden, mit der die Funktionalität erweitert oder verbessert wird. Im Rahmen eines Upgrades können auch bisherige Programmdefizite beseitigt werden, im Vordergrund steht jedoch eine umfangreiche Verbesserung der Software, insbesondere durch neue Funktionalitäten. Bei einem Upgrade ändert sich die mittlere und/oder linke Ziffer der Release-Bezeichnung, beispielsweise von 7.1.A auf 7.2.A oder von 7.1.C auf 8.0.A.
- Vorabversionen:** Unter einer Vorabversion wird eine Softwareversion verstanden, die noch nicht endgültig fertig gestellt ist. Aufgrund der fehlenden Fertigstellung weist eine Vorabversion regelmäßig noch Programmfehler auf und ist nicht für den produktiven Einsatz vorgesehen. Vorabversionen sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass das aktuelle Entwicklungsstadium wie „Alpha“ oder „Beta“ vermerkt ist.
- Demomandant:** Unter einem Demomandanten wird ein Schließplan verstanden, welcher durch den Lizenzgeber ausschließlich für Zwecke des Softwaretests und/oder Demonstration des Leistungsumfangs der Software bereitgestellt wird. Demomandanten sind gekennzeichnet durch den Begriff „Demomandant“ zu Beginn des Mandantennamens.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die im Angebot zum Vertragsabschluss bezeichnete Software zur dauerhaften Nutzung auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung der Software zum Download im Internet. Ist die Benutzerdokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Druckausgabe der Benutzerdokumentation (Benutzerhandbuch) nicht geschuldet.

Software-Vorabversionen werden dem Lizenznehmer nach Maßgabe der Nummer 9 dieses EULA überlassen.

Die Erstellung, Pflege oder mietweise Überlassung von Software ist im Rahmen dieses Lizenzvertrages nicht geschuldet und Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.

3. Umfang des Nutzungsrechts

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu den nachstehenden Bedingungen dauerhaft zu nutzen:

Hat der Lizenznehmer eine Einzelplatzlizenz erworben, ist er nicht berechtigt, die Software auf mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig zu nutzen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf jeder, der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einzusetzen. Sofern er jedoch die Hardware wechselt, ist er verpflichtet, die bisher installierte Software von der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

Jedem Lizenznehmer der eine Einzelplatz- und/oder Mehrfachlizenz erworben hat, ist die Erstellung einer Sicherungskopie gestattet, die deutlich zu kennzeichnen ist. Die Seriennummer, der Umstand, dass es sich um eine Sicherungskopie handelt, Datum des Erwerbs und Datum der Erstellung der Sicherungskopie sind zu vermerken.

Softwarelizenzvertrag | EULA

Der Einsatz der Software auf mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer nach Maßgabe der unter Nummer 4 des EULAs getroffenen Regelung eine Mehrplatzlizenz oder die entsprechende Anzahl Einzelplatzlizenzen erworben hat.

Der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes ist im Rahmen einer Einzelplatzlizenz unzulässig, sofern damit die Nutzung von mehreren Arbeitsplätzen aus durchgeführt wird.

Sofern der Lizenznehmer nur Updates oder Upgrades erworben hat, ist er zur Nutzung dieser Updates oder Upgrades nur für die Originalsoftware berechtigt, wenn er diese besitzt, nutzt und Inhaber einer für die Originalsoftware gültigen Lizenz ist.

Das Recht zur Nutzung der Software umfasst das Recht, die Software zu vervielfältigen, soweit dies zur ordnungsgemäßen und funktionalen Verwendung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software vom Datenträger oder einem Downloadmedium - z.B. Internet – auf die Festplatte, auf einem Archivspeichermedium, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Originalsoftware nach Maßgabe der Bedingungen dieses Absatzes an Dritte zu veräußern: Die zulässige Weiterveräußerung gegenüber Dritten setzt voraus, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber vor Veräußerung den Dritten benennt (schriftliche Anzeigepflicht), der die Software und die Rechte zur Nutzung erwirbt.

Die Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem Dritten gegenüber die Originaldatenträger einschließlich aller Kopien der Software, der Handbücher und etwaigen schriftlichen und elektronischen Begleitmaterials, die Lizenzbriefe oder Lizenzverbriefungen auf Datenträgern oder elektronischen Bauteilen sowie die Updates und Upgrades und die Verbriefungen der an diesen Produkten bestehenden Lizenzen übergibt. Die Weiterveräußerung kann nur mit einer vollständigen Übertragung der Nutzungsrechte einhergehen. Eine teilweise Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet.

Der Lizenznehmer ist in keiner Weise berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verpachten oder zu verleihen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten oder anderweitige Änderungen an der Software vorzunehmen.

Der Lizenznehmer ist in keiner Weise berechtigt, die Schließpläne eines oder mehrerer Demomandanten in einem laufenden Geschäftsbetrieb bzw. als produktive Anwendung einzusetzen.

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer im Bezug auf Freeware ein uneingeschränktes Vervielfältigungsrecht ein, soweit die Vervielfältigung unentgeltlich und insbesondere vollständig erfolgt.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt: Die Software zu modifizieren, zu adaptieren, mit anderen Programmen zu verbinden, zu übersetzen, in eine andere Programmiersprache zu konvertieren, Reverse-Engineering bzw. Disassembling durchzuführen, zu dekompileieren oder abgeleitete Werke zu schaffen, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Vertrag oder durch zwingende Gesetze gestattet ist.

4. Mehrplatzlizenz (Server)

Sofern der Lizenznehmer eine Mehrplatzlizenz erworben hat, ist er berechtigt, die Software auf einen Netzwerkserver zu installieren und so an mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig zu nutzen.

Der Lizenznehmer kann vom Lizenzgeber Mehrplatzlizenzen erwerben, die ihn berechtigen, Kopien der Software auf portablen Datenträgern und Arbeitsplätzen zu fertigen. Der Umfang der Nutzungsrechte bezüglich der gefertigten Kopien bestimmt sich nach Nummer 3 dieses EULAs.

Die Mehrplatzlizenz berechtigt den Lizenznehmer nicht, von den gefertigten Kopien weitere Kopien zu fertigen oder die gefertigten Kopien zu veräußern. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber dem Lizenzgeber, Auskunft über die gefertigten Kopien zu erteilen und diese schriftlich nachzuweisen.

Seitens des Lizenzgebers zur Verfügung gestellte Freeware beinhaltet eine kostenlose Mehrplatzlizenz. Die Freeware kann sowohl auf beliebig vielen Einzelarbeitsplätzen als auch im Netzwerkverbund unentgeltlich genutzt werden.

5. Verletzung von Nutzungsrechten

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen unter Punkt 3 bis 4 durch den Lizenznehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hat der Lizenznehmer, sofern dieser nicht Verbraucher ist, dem Lizenzgeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 pro Verletzungshandlung zu zahlen.

Verstößt der Lizenznehmer gegen die Regelungen unter Punkt 3 bis 4, so ist der Lizenzgeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatz- oder Vertragsstrafenansprüche – berechtigt, die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen und dem Lizenznehmer die weitere Nutzung der Software zu untersagen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Software einschließlich aller Begleitmaterialien an den Lizenzgeber zurückzugeben. Eine Rückzahlung von Lizenzgebühren durch den Lizenzgeber erfolgt nicht, der Lizenznehmer bleibt zur Entrichtung der Lizenzgebühren verpflichtet, sofern diese noch nicht gezahlt worden sind.

6. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich auf die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der OPERTIS GmbH verwiesen. Diese werden auf Anfrage vom Lizenzgeber zur Einsichtnahme bereitgestellt oder sind unter <http://www.opertis.de/de/service-support/downloads/> öffentlich zugänglich und einsehbar.

7. Nichtverfügbarkeit der Leistung

Ist die vom Lizenzgeber geschuldete Leistung durch unvorhersehbare oder von ihm nicht zu vertretende Umstände nicht verfügbar, so ist dieser berechtigt, von der Leistung Abstand zu nehmen. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit der geschuldeten Leistung zu unterrichten. Soweit der Lizenznehmer zu diesem Zeitpunkt bereits einen Kaufpreis in voller oder anteiliger Höhe gezahlt hat, verpflichtet sich der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer, die geleistete Zahlung unverzüglich zurückzuerstatten.

8. Mängelansprüche

Der Lizenznehmer, sofern er kein Verbraucher ist, hat die Software unverzüglich nach deren Ablieferung durch den Lizenzgeber oder deren Download, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lizenzgeber unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Lizenznehmer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel,

so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Lizenznehmers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten nicht, wenn und soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

Im Übrigen ist jedwede Form von Mängelgewährleistung für Freeware ausgeschlossen.

Ein Mangel der Software liegt nur vor, wenn diese bei Gefahrenübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt. Die vereinbarte Beschaffenheit wird im Rahmen der Software-Systemdokumentation für den jeweiligen Release-Stand in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung dokumentiert. Unwesentliche Abweichungen von der jeweiligen Systemdokumentation gelten nicht als Mangel.

Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers bestehen nicht, wenn dieser die Software nicht bestimmungsgemäß nutzt oder der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte in die Software eingegriffen hat. Der Gewährleistungsausschuss greift nicht ein, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass der gerügte Mangel auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten wäre bzw. in keinem Zusammenhang mit dem Eingriff in die Software steht.

Tritt ein Mangel auf, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen Ersatz der Software zu liefern (Nacherfüllung).

Die Mängelbeseitigung kann auch durch schriftliche oder telefonische Handlungsanweisungen an den Lizenznehmer erfolgen. Der Lizenznehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen, soweit ihm dies zumutbar ist. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine softwaretechnische Umgehung, soweit dadurch der vertraglich vereinbarte Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern dem Lizenzgeber ein Verschulden zur Last fällt, ist der Lizenznehmer berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, sofern der Lizenznehmer nicht Verbraucher ist. Sie beginnt mit der Ablieferung der Software beim Lizenznehmer. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mängelansprüche sind weiterhin ausgeschlossen, soweit die Mängel auf folgenden Ursachen beruhen:

- (a) Dem Unterlassen des Lizenznehmers, eine Fehlerbehebung durchzuführen, obwohl ihm diese möglich war und ihn eine entsprechende Obliegenheit trifft,
- (b) dem Unterlassen laufende Updates und/oder Upgrades, die von OPERTIS oder Drittlieferanten zur Verfügung gestellt werden, zu installieren und zu pflegen,
- (c) einer Kundenumgebung, die nicht den geltenden Gesetzen, Vorschriften und den maßgeblichen zwingenden Industrienormen entspricht,
- (d) einer unangemessenen, nicht ordnungsgemäßen bzw. unvollständigen Erstellung bzw. Pflege der Kundenumgebung durch den Lizenznehmer bzw. eine von ihm beauftragte dritte Partei, oder
- (e) Verstöße des Lizenznehmers oder einer von ihm beauftragten dritten Partei gegen Bestimmungen dieses Vertrages, sofern diese für den Mangel kausal sind.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Garantie. Mitarbeiter des Lizenzgebers sind zur Garantiezusage nicht berechtigt. Auf eine Garantiezusage des Lizenzgebers kann sich der Lizenznehmer nur dann berufen, wenn diese durch den Lizenzgeber selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wurde.

9. Vorabversionen

Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer können die Überlassung von Software-Vorabversionen vereinbaren. Software-Vorabversionen zeichnen sich insbesondere durch die Kennzeichnung mit „Alpha“ oder „Beta“ oder ähnlichen Kennzeichnungen aus. Die Überlassung von Software-Vorabversionen, sofern nicht individuelle Abreden oder anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, ist im Folgenden abschließend geregelt.

Die Software-Vorabversion wird dem Lizenznehmer ausschließlich zu Testzwecken überlassen. Sie dient nicht dem Einsatz im laufenden Geschäftsbetrieb und darf nicht auf Arbeitsplätzen bzw. Netzwerken verwendet werden, die im laufenden Geschäftsbetrieb stehen. Der Lizenznehmer erwirbt mit der Software-Vorabversion das Recht zur Nutzung dieser Software gemäß Nummer 3 dieses EULAs für den Zeitraum der Überlassung, jedoch mit Einschränkung aus Satz 2 dieses Absatzes.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber sämtliche Fehlermeldungen, Usabilityfehler etc. schriftlich mitzuteilen und dabei die Entstehung des Fehlers, Zeit und Ort seines Auftretens zu beschreiben.

Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, soweit diese ihre Ursache in einem Zuwiderhandeln gegen vorstehende Regelungen durch den Lizenznehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen haben. Für Vorabversionen ist auch die Gewährleistung ausgeschlossen, da sowohl dem Lizenzgeber als auch Lizenznehmer bewusst ist, dass Vorabversionen typischerweise fehlerbehaftet sind und keine Fehlerbeseitigung geschuldet wird.

10. Demomandant

Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer können die Überlassung von Demomandanten vereinbaren. Demomandanten zeichnen sich insbesondere durch die Kennzeichnung mit „Demomandant“ zu Beginn des Mandantennamens aus. Die Überlassung von Demomandanten, sofern nicht individuelle Abreden oder anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, ist im Folgenden abschließend geregelt.

Demomandanten werden dem Lizenznehmer ausschließlich zu Testzwecken und/oder Demonstrationszwecken überlassen. Sie dienen nicht dem Einsatz im laufenden Geschäftsbetrieb und dürfen nicht als produktive Anwendung eingesetzt werden.

11. Haftung

Der Lizenzgeber haftet gleich aus welchem Rechtsgrund lediglich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Der Lizenzgeber haftet weiter unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lizenzgeber haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Darüber

hinaus ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Darüber hinaus übernimmt der Lizenzgeber keinerlei Haftung für Fehler in der Software oder sich ergebenden Fehlern und Schäden, die auf der Nutzung der Software zurückzuführen sind. Dies gilt auch und insbesondere für Freeware.

Die Haftung auf Schadensersatz nach Nummer 11 Absatz 2 dieser EULA ist wertmäßig auf den Auftragswert der Software begrenzt.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Lizenzgeber nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Lizenznehmer regelmäßig, zeitnah und anwendungsadäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorenegegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

Die Regelungen der Nummer 9 Absatz 4 des EULAs bleibt unberührt.

12. Schutzrechte

Der Lizenzgeber erklärt, dass die vertragsgegenständliche Software einschließlich der Pläne und Dokumentation frei von Rechten Dritter ist.

Vermerk über beschränkte Rechte bei US-Regierungsbehörden: Die Software und deren Dokumentation unterliegt beschränkten Rechten. Die Benutzung, Duplizierung und sonstige Nutzung durch Behörden der US-Regierung unterliegt Beschränkungen, die in Paragraph 52.227.19 Absätze (c)(1) bis (c)(4) der Federal Acquisition Regulation (FAR) aufgeführt sind. Hersteller ist die OPERTIS GmbH, 34454 Bad Arolsen, Deutschland.

Im Falle von Beeinträchtigungen der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch Schutzrechte Dritter stehen dem Lizenznehmer die Mängelansprüche gem. Nummer 8 dieses EULAs zu.

Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn die für die vertragsgemäße Nutzung der Produkte erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten, insbesondere dann, wenn durch die vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Falle des Bestehens von Mängelgewährleistungsansprüchen in Form von Rechtsmängeln, so verjähren diese, sofern der Lizenznehmer nicht Verbraucher ist, innerhalb von 12 Monaten; die Frist beginnt mit der Ablieferung. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

Dem Lizenznehmer stehen keine Ansprüche wegen Rechtsmängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder die Produkte mit anderen als den freigegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung den Rechtsmangel nicht verursacht hat und dass der Rechtsmangel den Produkten bei der Übergabe anhaftete.

Aufgetretene Rechtsmängel sind von dem Lizenznehmer in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich nach Entdeckung mitzuteilen.

Liegen Rechtsmängel vor wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen und nach seiner Wahl, entweder dem Lizenzgeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder die Software so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

Ist dies nicht möglich, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Software zurückzunehmen und die von dem Lizenznehmer geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuzahlen.

Sofern eine vom Lizenzgeber zu vertretende Pflichtverletzung vorliegt, kann der Lizenznehmer Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bezüglich dieser Ansprüche gelten die Bestimmungen über die Gewährleistung und Haftung.

Zusätzlich ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Grundsatz der Schadensminderung zu beachten, sodass der Lizenzgeber insbesondere rechtzeitig und schriftlich über den Anspruch zu informieren ist. Der Lizenznehmer darf keinen Anspruch von sich aus anerkennen. Er wird den Lizenzgeber ermächtigen, auf eigene Kosten einen etwaigen Rechtsstreit zu führen und/oder beizulegen, wobei der Lizenznehmer alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellt und den Lizenzgeber – soweit zumutbar – unterstützt.

13. Weitergabe und Ausfuhr

Die Weitergabe und/oder Ausfuhr von Software einschließlich der dazugehörigen Daten und Unterlagen kann, z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Lizenznehmer ist in diesem Falle verpflichtet, die jeweils erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen in eigener Verantwortung zu erwirken und Lieferungen nur nach Maßgabe dieser Genehmigungen auszuführen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere alle Exportgesetze, Exportbeschränkungen der entsprechenden Länder einzuhalten; dies gilt auch für die U.S. Export Administration Regulation (EAR).

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter werden nicht Vertragsgegenstand. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Rein vorsorglich widerspricht der Lizenzgeber hiermit etwaigen entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers. Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln ist ausgeschlossen, insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Zahlung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter nicht Gegenstand des Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Lizenznehmer im Zusammenhang mit dem Download von Freeware mit internetbasierenden Downloadportalseiten anerkennt, berühren das zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer abgeschlossene Rechtsverhältnis nicht; insbesondere werden jene Allgemeine Geschäftsbedingungen von Downloadportalseiten nicht Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung.

Soweit die vorstehenden Ziffern keine abweichenden Regelungen enthalten, finden ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lizenzgebers als Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung. Diese werden auf Anfrage vom Lizenzgeber zur Einsichtnahme bereitgestellt oder sind unter <http://www.opertis.de/de/service-support/downloads/> öffentlich zugänglich und einsehbar.

15. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Abänderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Ist der Lizenznehmer Verbraucher, bleiben Verbraucherschutzrechte von dieser Vereinbarung unberührt.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist, soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart, Bad Arolsen.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Scheck- und Wechselprozesse, der Geschäftssitz des Lizenzgebers vereinbart.

Das Unterlassen oder eine Verzögerung der Ausübung von Rechten oder Ansprüchen des Lizenzgebers gemäß diesem Vertrag soll unter keinen Umständen als Verzicht auf derartige Rechte oder Ansprüche ausgelegt werden können.

Dritte, die in dem Anwendungsbereich des Vertrages auf Seiten des Lizenzgebers einbezogen werden und/oder zu deren Gunsten der Vertrag abgeschlossen wird, können eigenständig ihre Rechte geltend machen und insbesondere von dem Lizenznehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verlangen.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind, soweit sie auf OPERTIS Drittlieferanten, OPERTIS Niederlassungen, Tochter- und Schwestergesellschaften Bezug nehmen, für OPERTIS Drittlieferanten, Niederlassungen, Tochter- und Schwestergesellschaften direkt anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Vereinbarungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Sache von vorneherein bedacht worden wäre.

16. Einverständnis

Mit Vollendung der Installation der Software gibt der Lizenznehmer zu verstehen, dass er diesen Vertrag zur Kenntnis genommen hat und dass er diesen Vertragsbedingungen und Bestimmungen uneingeschränkt zugestimmt hat.

Stand: 25.05.2018